

Gemeinde

Emmering

Lkr. Fürstenfeldbruck

Einfacher Bebauungsplan

für das Gebiet „Nordost“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München
Tel. 089-539802-0 email: pvm@pv-muenchen.de

Az.: 610-41/2-67

Bearb.: Praxenthaler

email: j.praxenthaler@pv-muenchen.de

QS: Goetz

Plandatum

18.07.2023 (Vorentwurf)

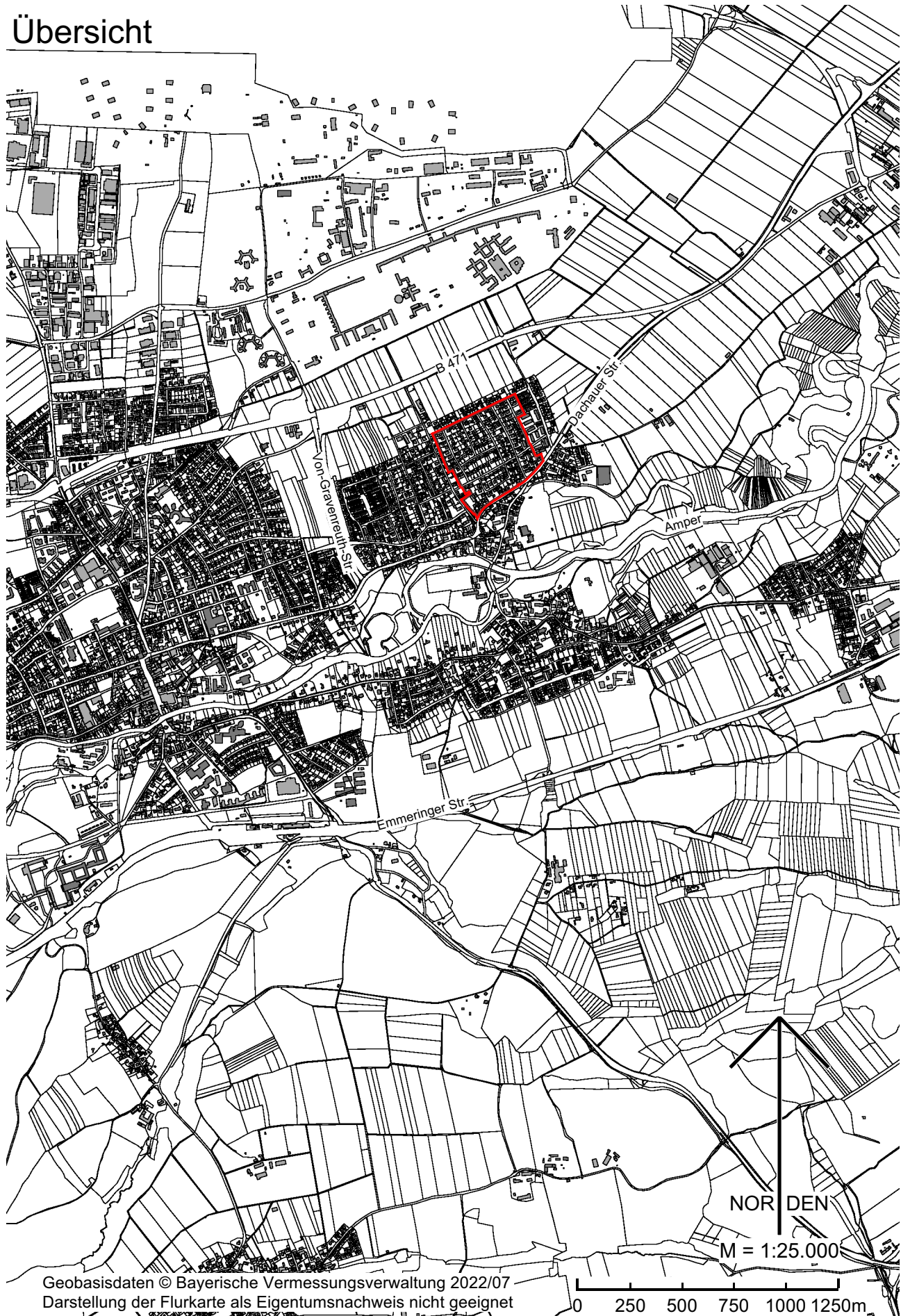
20.02.2024 (Entwurf)

Rot: Änderungen gegenüber der Vorentwurfs-Fassung vom 18.07.2023

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Übersicht




Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022/07
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

0 250 500 750 1000 1250m

Der hier vorliegende einfache Bebauungsplan für das Gebiet „Nordost“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den bisherigen Teilbebauungs- und Baulinienplan Nr. 108 „Östliches Mitterfeld“, rechtskräftig seit 03.09.1958.

A Festsetzungen

- 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 GR 135 max. zulässige Grundfläche in m², hier 135 m²

Es gelten folgende flurstücksbezogene Werte für die max. zulässige GR. Bei Grundstücksteilungen ist die max. zulässige GR auf die durch die Teilung entstehenden Flurstücke zu verteilen.


| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
|-------------|-----|--------|-----|
| 212/2 | 135 | 216/2 | 279 |
| 212/4 | 758 | 216/3 | 179 |
| 212/9 | 170 | 216/4 | 173 |
| 213/2 + 212 | 214 | 218/1 | 335 |
| 214 | 111 | 218/4 | 180 |
| 214/5 | 268 | 219/1 | 193 |
| 214/6 + /8 | 102 | 219/2 | 185 |
| 214/7 | 111 | 219/3 | 205 |
| 214/9 | 151 | 221/1 | 193 |
| 216/1 | 149 | 221/2 | 195 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 222 | 218 | 224/1 | 223 |
| 223 | 105 | 225/1 | 243 |
| 223/2 | 170 | 225/10 | 224 |
| 223/3 | 169 | 225/11 | 49 |
| 223/4 | 166 | 225/12 | 97 |
| 223/5 | 88 | 225/13 | 107 |
| 223/6 | 186 | 225/14 | 51 |
| 223/7 | 167 | 225/15 | 48 |
| 223/8 | 170 | 225/2 | 164 |
| 223/9 | 87 | 225/26 | 119 |

| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
|---|-----------|---------------|-----------|
| 225/27 | 70 | 227/16 | 69 |
| 225/28 | 72 | 227/17 + /18 | 75 |
| 225/30 | 132 | 227/2 | 213 |
| 225/4 | 111 | 227/4 | 125 |
| 225/5 | 108 | 227/6 | 108 |
| 225/6 | 48 | 227/7 | 76 |
| 225/8 | 143 | 227/9 | 189 |
| 227 | 210 | 228/1 | 292 |
| 227/14 | 100 | 228/10 | 184 |
| 227/15 | 103 | 228/11 | 187 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 228/12 | 188 | 228/7 | 216 |
| 228/13 | 191 | 228/8 | 198 |
| 228/14 | 195 | 228/9 | 181 |
| 228/15 | 197 | 229 | 116 |
| 228/16 | 188 | 229/1 | 168 |
| 228/17+228/2+ 228/6+228/25+ 228/ 27-/30, 228/32 | 240 | 229/10 | 255 |
| 228/3 | 215 | 229/11 | 251 |
| 228/31 | 205 | 229/12 | 246 |
| 228/4 | 214 | 229/13 | 241 |
| 228/5+228/18 | 81 | 229/14 | 119 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 229/15 | 94 | 229/9 | 185 |
| 229/16 | 84 | 230 | 115 |
| 229/17 | 85 | 230/1 | 128 |
| 229/2 | 347 | 230/2 + /4 | 64 |
| 229/3 | 232 | 230/3 | 76 |
| 229/4 | 59 | 230/5 | 136 |
| 229/5 | 151 | 230/7 | 105 |
| 229/6 | 192 | 230/8 | 99 |
| 229/7 | 65 | 230/9 | 101 |
| 229/8 | 65 | 232/3 | 200 |

| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
|-----------------------|-----------|---------------|-----------|
| 234/1 | 100 | 237/6 | 63 |
| 234/2 | 216 | 237/7 | 63 |
| 234/3 | 216 | 237/8 | 63 |
| 234/4 | 243 | 237/9 + /10 | 84 |
| 234/7 | 102 | 238 | 362 |
| 237 | 97 | 239 | 195 |
| 237/1 | 82 | 239/1 | 86 |
| 237/2 | 80 | 239/3 | 198 |
| 237/3 | 85 | 239/4 | 193 |
| 237/4 + /5 | 98 | 239/5 | 189 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 239/6 | 75 | 241/16 | 125 |
| 239/7 | 81 | 241/17 | 128 |
| 241 | 74 | 241/18 | 129 |
| 241/1 | 248 | 241/2 | 249 |
| 241/10 | 264 | 241/20 | 71 |
| 241/11 | 123 | 241/21 | 69 |
| 241/12 | 111 | 241/22 | 69 |
| 241/13 | 224 | 241/3 | 249 |
| 241/14 | 256 | 241/4 | 231 |
| 241/15 | 112 | 241/5 | 122 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 241/6 | 124 | 245/15 | 138 |
| 241/8 | 264 | 245/16 | 86 |
| 241/9 | 282 | 245/17 | 87 |
| 245 | 87 | 245/19 | 95 |
| 245/1 | 242 | 245/2 | 243 |
| 245/10 | 247 | 245/23 | 119 |
| 245/11 + 245/20 - /22 | 173 | 245/3 | 233 |
| 245/12 | 235 | 245/4 | 245 |
| 245/13 | 237 | 245/5 | 245 |
| 245/14 | 246 | 245/6 | 238 |

| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
|---------------|-----------|---------------|-----------|
| 245/7 | 243 | 246/17 | 157 |
| 245/8 | 245 | 246/18 | 155 |
| 245/9 | 243 | 246/19 | 154 |
| 246/1 | 245 | 246/2 | 264 |
| 246/10 | 164 | 246/20 | 160 |
| 246/12 | 307 | 246/21 | 123 |
| 246/13 | 157 | 246/22 | 65 |
| 246/14 | 157 | 246/24 | 55 |
| 246/15 | 157 | 246/26 | 55 |
| 246/16 | 157 | 246/28 | 135 |
| Fl.Nr. | GR | Fl.Nr. | GR |
| 246/3 | 135 | 247/14 | 84 |
| 246/4 | 254 | 247/17 | 78 |
| 246/5 | 249 | 247/18 | 57 |
| 246/6 | 123 | 247/2 | 221 |
| 246/7 | 245 | 247/3 | 94 |
| 246/8 | 66 | 247/4 | 220 |
| 246/9 | 164 | 247/5 | 227 |
| 247/1 | 234 | 247/6 | 228 |
| 247/11 | 123 | 247/7 | 200 |
| 247/13 | 111 | 247/8 | 130 |
| Fl.Nr. | GR | | |
| 247/9 | 227 | | |
| 249/2 | 98 | | |
| 249/3 | 352 | | |
| 249/6 | 92 | | |
| 249/7 | 72 | | |

- 2.2 Die max. zulässige Grundfläche gemäß A 2.1 darf durch Balkone, Terrassen und Wintergärten um max. 20 % überschritten werden.
- 2.3 ~~Die max. zulässige Grundfläche gemäß A 2.1 darf durch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von insgesamt max. 0,65 überschritten werden.~~
Die max. zulässige Grundfläche gemäß A 2.1 darf durch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um max. 140 % überschritten werden.

- 2.4 Die max. zulässige Wandhöhe beträgt ~~6,8~~ 7,0 m.
Die max. zulässige Firsthöhe beträgt ~~10,2~~ 10,4 m
- 2.5 ~~Ausgenommen von den Höhenfestsetzungen unter Punkt 2.4 sind folgende Flurnummern: 229/11, 234/2, 234/4, 241/6, 241/17, 246/1, 247/5 und 247/6.~~
~~Auf diesen Grundstücken sind ausnahmsweise abweichende Wand- und Firsthöhen zulässig.~~
Ausgenommen von der unter 2.4 festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhe sind folgende Fl.Nr.: 223/4, 228/11, 228/13, 228/14, 234/2, 238, 246/7 und 247/4. Ausgenommen von der unter 2.4 festgesetzten maximal zulässigen Firsthöhe sind folgende Fl.Nr.: 228/9, 234/7, 241/6, 241/17 und 245/2. Ausgenommen von der unter 2.4 festgesetzten maximal zulässigen Wand- und Firsthöhe sind folgende Fl.Nr.: 213/2, 229/11, 246/1 und 247/5. Auf diesen Grundstücken sind ausnahmsweise von Festsetzung 2.4 abweichende Wandhöhen und/ oder Firsthöhen zulässig.
- 2.6 Die Wandhöhe wird **bergseitig** gemessen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut.
Die Firsthöhe wird **bergseitig** gemessen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum höchsten Punkt des Firstes.
- 2.7 Dachaufbauten einschließlich Zwerchgiebel können die zulässige Wandhöhe überschreiten.
- 3 Baugrenze, Bauweise, Abstandsflächen
- 3.1  Baugrenze
- 3.2 Innerhalb der Baugrenzen sind die Baukörper so zu situieren, dass die gemäß der gemeindlichen Baumschutzverordnung genehmigungspflichtige Beseitigung schutzwürdiger Bäume auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt bleibt.
- 3.3 Im gesamten Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 3.4 Die Abstandsflächen sind nach der gemeindlichen Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- 4 Bauliche Gestaltung
- 4.1 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Mindestdachneigung von 20° zulässig.
- 4.2 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Je Dachfläche sind bei Einzelhäusern bis zu zwei Gauben bzw. eine Doppelgaube ohne Zwischenraum und bei Doppelhaushälften und Hausgruppenanteilen je eine Gaube zulässig. Die Breite der Gauben darf max. 2,0 m betragen. Die Gauben müssen untereinander und zur

Giebelwand einen Abstand von mindestens ihrer eigenen Breite haben. Dacheinschnitte sind unzulässig. Zwerchgiebel dürfen eine Breite von max. 4,5 m haben.

Der First von Dachgauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

- 4.3 Doppelhaushälften und Hausgruppenanteile sind profilgleich auszubilden und hinsichtlich ihrer Dächer und Außenwände einheitlich zu gestalten; dies gilt auch bei versetzten Anbauten.
- 4.4 Solaranlagen auf den Dächern müssen auf den Dachflächen aufliegen. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flachdachgaragen; hier sind aufgeständerte Solaranlagen bis zu einer Gesamthöhe von max. 0,8 m zulässig.
- 4.5 Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur rote, braune und graue Ziegel zu verwenden. Untergeordnete Bauteile wie Erker, Wintergärten etc. sind hiervon ausgenommen.
- 4.6 Als Wandmaterial für die Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/ oder eine Holzverschalung zugelassen.
- 5 Garagen und Stellplätze
- 5.1 Garagen, Carports und offene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5.2 Garagen und Carports müssen mit ihrer Einfahrtsseite senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, dabei muss ein Stauraum von mindestens 5 m eingehalten werden. **Bei einer Bebauung in zweiter Reihe kann von Satz 1 dieser Festsetzung abgewichen werden, sofern Festsetzung 2.3 eingehalten werden kann.**
- 5.3 Für Wohnungen bis 70 m² Wohnfläche ist ein Stellplatz, für Wohnungen über 70 m² Wohnfläche sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
- 5.4 Der Stauraum vor einer Garage oder Carport wird als Stellplatz angerechnet, sofern er zur gleichen Wohnung zu rechnen ist, wie die Garage oder der Carport. Gleiches gilt für einen Stauraum vor einem offenen Stellplatz. Der Stauraum muss eine Länge von mindestens 5,5 m haben.
- 5.5 Aneinander gebaute Garagen müssen eine einheitliche Wandhöhe, Dachneigung, Dachform und Ziegelfarbe erhalten.
- 5.6 Alle Stellplätze und Zufahrten zu den Garagen und Carports sind wasserdurchlässig auszubilden.

6 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur max. 1,2 m hohe, sockellose Zäune zulässig. Gliedernde Elemente aus Mauerwerk oder Beton sind zulässig. Die Unterkante der Zäune muss einen Abstand zum Boden von mindestens 10 cm haben.

Gartenseitig sind bei Grenzbebauung (aneinandergebaute Hauptgebäude) anstelle von Zäunen unmittelbar an das Gebäude angebaute Sichtschutzmauern oder -zäune in einer Höhe von max. 2,0 m und einer Breite von max. 3,0 m zulässig.

7 Grünordnung

7.1 Es ist mindestens ein naturraumtypischer Laubbaum oder ein Obstbaum-Hochstamm pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche anzupflanzen. Vorhandene naturraumtypische Laubbäume und Obstbaum-Hochstämme können auf die zu pflanzende Zahl angerechnet werden.

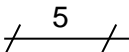
Die nach dieser Festsetzung erforderlichen Pflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

7.2 Für geschnittene Hecken sind nur naturraumtypische Laubgehölze zu verwenden; zulässig ist eine Höhe von max. 1,50 m. Thujen- und Fichtenhecken sind nicht zulässig.

7.3 Die Dächer von Garagen und sonstigen Nebengebäuden mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis zu einer Neigung von 10° sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung ist in der ersten Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme durchzuführen.



7.4 Alle unbebauten Flächen der Baugrundstücke (auch innerhalb der Baugrenzen) sind dauerhaft vollständig zu begrünen (zu bepflanzen oder einzusäen), soweit sie nicht unbedingt für Geh- und Fahrflächen sowie Stellplätze erforderlich sind. Schotter, Kies oder ähnlicher Belag und nicht durchwurzelbare Folien sind auf den zu begrünenden Flächen unzulässig.

8 Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abgrabungen sind nur unmittelbar an die Hauptgebäude angrenzend zulässig (Lichtgräben, Kellerabgänge). Dabei darf eine Fläche von 10 m² und ein Abstand vom Gebäude von 3,0 m **und eine Länge von maximal 1/3 der betroffenen Außenwand** nicht überschritten werden. Die Abgrabungen bleiben bei der Ermittlung der Wandhöhe unberücksichtigt

9 

Maßangabe in Metern, z.B. 5 m

B Hinweise

- 1  Bestehende Grundstücksgrenze
- 2 216/2 Flurstücknummer (z.B. 216/2)
- 3  Vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
- 4 Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 5 Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.
- 6 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.
- 7 Gegen auftretendes Grund- bzw. Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. **Um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden, sind von den Bauherren bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Beispielsweise sollten Gebäudeöffnungen wie Kellerfenster oder -eingangstüren wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.**
- 8 ~~Zu Tage tretende archäologische Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.~~
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für Teilflächen eines Bodendenkmals kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Landesamt im Einzelfall. Sollte eine Vermeidung von Bodeneingriffen nicht möglich sein, ist als Ersatzmaßnahme eine kon-

servatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

9 Für jeden Bauantrag ist ein Freiflächenplan mit folgenden Eintragungen vorzulegen: Zufahrt, Zaun, Bäume etc.

10 Bei der Errichtung und Sanierung von Gebäuden sollen von den Bauherren möglichst weitgehende Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und -einsparung ergriffen werden.

11 Hinweis zur festgesetzten Grundfläche bei Flurstücksteilungen

Die maximal zulässige Grundfläche in m² wird für die Größe des Flurstücks zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzt und gilt dauerhaft für diese Fläche. Sollte das Flurstück geteilt werden, ist die maximal zulässige Grundfläche auf die neuen Flurstücke aufzuteilen. Aus einer Flurstücksteilung entsteht kein Anspruch auf eine höhere zulässige Grundfläche.

12 Immissionsschutz

Beim Betrieb lärmverursachender Geräte wie Klimaanlage, Luft-Wärmepumpen im Freien - je nach Schalleistungspegel und bei freier Schallausbreitung bestimmte Mindestabstände sind zu den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. So ist z. B. bei einem Schalleistungspegel von 50 dB(A) im WA ein Mindestabstand zum maßgeblichen Immissionsort von 7 m erforderlich, bei 60 dB(A) entsprechend 23 m.

13 Artenschutz

Beim Abbruch von Gebäuden, bei der Rodung von Gehölzen und bei der Beseitigung vorhandener Kleingewässer, Komposthaufen oder anderer Lebensräume können besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung).

Rodungen von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss gegebenenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten erfolgt. Soweit erforderlich (z.B. bei Höhlenbäumen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.

- 14 Die gemeindliche Baumschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2022/07. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde: Emmering, den
.....
(Stefan Floerecke, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 27.04.2022 gefasst und am 24.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Am 18.07.2023 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss mit einem erweiterten Umgriff des Bebauungsplans gefasst. Dieser wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 18.07.2023 hat in der Zeit vom 25.10.2023 bis 27.11.2023 stattgefunden (§ 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB).

Mit frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 18.07.2023 hat in der Zeit vom 25.10.2023 bis 27.11.2023 stattgefunden (§ 13a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB).

Der vom Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 20.02.2024 gebilligte Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 20.02.2024 wurde in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht (§ 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 20.02.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Emmering, den

(Siegel)

.....
(Stefan Floerecke, Erster Bürgermeister)

2. Ausgefertigt

Emmering, den

(Siegel)

.....
(Stefan Floerecke, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.02.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Emmering, den

(Siegel)

.....
(Stefan Floerecke, Erster Bürgermeister)